

S a t z u n g

des

FSV Motor Brand-Erbisdorf e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Zweck
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 6	Organe des Vereins
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Vorstand
§ 9	Rechtsvertretung
§ 10	Finanzierung
§ 11	Kassenprüfung/Revision
§ 12	Änderung der Satzung
§ 13	Auflösung
§ 14	Inkrafttreten und Sonstiges

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen FSV (Fußballsportverein) Motor Brand-Erbisdorf e. V. Er hat seinen Sitz in Brand-Erbisdorf. Der Verein ist zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht, Chemnitz, anzumelden.

(2) Vereinsadresse ist die Anschrift der Geschäftsstelle. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle im Stadion an der Dammstraße mit der Postanschrift, Haasenweg 24 in 09618 Brand-Erbisdorf.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Vereinsfarben sind Rot / Schwarz / Weiß.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen.

(2) Der Verein pflegt und fördert leistungsbezogenen wie auch freizeitorientierten Fußballsport in der Bergstadt Brand-Erbisdorf. Er organisiert einen regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb.

(3) Der Verein tritt besonders für eine attraktive Nachwuchsausbildung ein und ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung. Der Verein fördert die sportlichen Kontakte zu gleichartigen Vereinigungen.

(4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes Sachsen an.

(5) Der Verein versteht sich in einer über 100-jährigen Tradition früherer Brand-Erbisdorfer Fußballvereine. Er bemüht sich ebenso um die Pflege sportlicher Traditionen, die Verwirklichung eines geselligen Vereinslebens sowie um die freizeitsportliche Betätigung einer interessierten Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist unabhängig überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, sportliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

(3) Mittel des Vereins dienen ausschließlich den im § 2 genannten Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dessen unbeschadet gilt § 8 Abs. (5).

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, deren Interesse dem Sport, der Sportförderung oder dem sportlichen Brauchtum gilt.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder (aktive, passive und Fördermitglieder). Die Ehrenmitgliedschaft kann an Persönlichkeiten, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

(3) Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Erklärungen Jugendlicher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen des schriftlichen Einverständnisses gesetzlicher Vertreter. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft sind gesondert zu begründen.

(4) Über die Erstaufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wurde und mit der Zahlung des Aufnahmebeitrages. Die Aufnahme wird durch die Übergabe des Mitgliederausweises bestätigt.

(6) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

(7) Die Mitgliedsbeiträge sind quartalsweise zum 01.01. / 01.04. / 01.07. und 01.10. ab Eintrittsmonat zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Beitragsordnung geregelt.

(8) Die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften regelt sich nach § 5 Abs. (1c) dieser Satzung sinngemäß.

(9) Jedes ordentliche Mitglied (bei natürlichen Personen gilt ein Mindestalter von 18 Jahren) besitzt Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder haben beratende Stimme bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Auch die Ehrenmitglieder des Vereins sind stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

(10) Die Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht auf Information.

(11) Es ist die Pflicht der Mitglieder, in uneigennütziger Weise Ziele und Zweck des Vereins zu unterstützen sowie Schaden vom Verein und seinen Repräsentanten abzuwenden.

(12) Die Mitglieder haben Sportanlagen, Einrichtungsgegenstände und sonstige Gerätschaften zweckentsprechend und sorgsam zu nutzen. Verlust von Vereinseigentum und Schaden infolge fahrlässiger Beschädigung sind innerhalb zumutbarer Frist und nach Festlegungen des Vorstandes zu ersetzen.

(13) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung von Vereinssatzung sowie weiteren Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Mitgliedern übertragene Aufgaben sind gewissenhaft zu erfüllen.

(14) Der Verein haftet gegenüber dem Mitglied nur im Rahmen des zwischen dem Landessportbund Sachsen und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

(15) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod. Bei juristischen Personen sowie Personenvereinigungen sinngemäß durch Verlust der Rechtsfähigkeit;

b) durch freiwilligem Austritt.

Der Austritt kann zum Quartalsende erfolgen. Dazu muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Quartals die schriftliche Erklärung zugegangen sein;

c) durch Ausschluss.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Dieser Beschluss ist dem Betroffenen zeitnah schriftlich bekannt zu machen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen vier Wochen Berufung gegenüber dem Vorstand einzulegen, der über den Ausschluss sodann unverzüglich und endgültig die Mitgliederversammlung entscheiden lässt.

Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied wiederholt oder in schwerwiegender Weise

1. dem Verein durch erhebliche Verletzung seiner satzungsgemäßer Verpflichtung Nachteile bereitet hat,
2. das Ansehen des Vereins und/oder seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit schädigt,
3. sich unehrenhaft und/oder insbesondere grob unsportlich verhält sowie
4. für mindestens ein halbes Jahr (2 Quartale) mit der Beitragszahlung im Verzug ist.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Stehen bei Austritt oder Ausschluss Beitragszahlungen oder sonstige Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. (12) offen, so stellen diese privatrechtliche Schulden dar.

(3) Ausgeschlossene Mitglieder können in der Regel frühestens zwei Jahre nach Wirksamwerden des Ausschlusses und nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erneut in den Verein aufgenommen werden. Im Ausnahmefall ist der Vorstand eher zum Vorschlag der Wiederaufnahme berechtigt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt regelmäßig im März eines jeden Jahres.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung in den Schaukästen und Homepage des Vereins. Darüber hinaus kann die Einladung auch schriftlich erfolgen. Die Frist für die Einberufung beträgt mindestens 3 Wochen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn beim Vorstand einzureichen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresfinanzplanes und Jahresabschlussberichtes
- Beschlussfassung des Kassenabschlussberichtes
- Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie zugehörige Ordnungen des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung sonstiger Anträge

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Personalentscheidungen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erreicht haben. Das Stimmrecht darf nur persönlich abgegeben werden.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Versammlung hat der beauftragte Protokollant eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(6) Über die Teilnahme von Gästen (ohne Stimmrecht) an der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

§ 8 Vorstand

(1) Aus der Mitte der Mitgliederversammlung wird der Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die zu wählenden Personen können sowohl jeweils einzeln als auch auf Antrag als Block gewählt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) zwei oder mehrere beratende Mitglieder

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann sich von Beisitzern seiner Wahl beraten lassen.

(5) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

(6) Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Bankvollmacht besitzen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils im 4-Augen-Prinzip.

(7) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Zur Realisierung spezieller Aufgaben kann der Vorstand im Einzelfall Ausschüsse bestellen.

(8) Vorstandssitzungen sollen monatlich stattfinden. Hierbei können Gäste (mit beratender Stimme) zugelassen werden. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(9) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(10) Scheidet ein Vorstandsmitglied in dessen Amtsperiode aus, so kann mittels Vorstandsbeschluss ein Nachfolger bis zum Ende der Amtsperiode bestellt werden. Trifft dies für mehr als zwei Vorstandsmitglieder innerhalb einer Wahlperiode zu, so ist unverzüglich eine Neuwahl des Vorstandes anzuberaumen und durchzuführen.

(11) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr. Über eine evtl. hauptamtliche Anstellung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechtsvertretung

Der FSV Motor Brand-Erbisdorf e. V. wird vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Rechtsverkehr vertreten den Verein der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam.

§ 10 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und eigene Arbeitsleistungen. Dazu beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung sowie eine Finanz- und Kassenordnung.

(2) Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittsgebühr nach der beschlossenen Beitragsordnung fällig.

(3) Die Bemessung der Beiträge erfolgt nach der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Mitglieder und Nichtmitglieder können Spenden in beliebiger Höhe an den Verein leisten. Sachspenden sind mit dem Vorstand abzustimmen.

(5) Der Verein verpflichtet sich, Einnahmen im Rahmen seiner Zweckbestimmung (§ 2) für solche Zwecke zu verwenden, welche als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG anerkannt sind.

§ 11 Kassenprüfung/Revision

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Diese überprüfen die Finanzgeschäfte des Vereins, insbesondere mit Blick auf deren Satzungsmäßigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und auf die Vollständigkeit der Unterlagen.

(2) Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

(3) Die regelmäßige Kassenprüfung soll in Abstimmung mit dem Vorstand im Vorfeld einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, um dieser eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes für das vorausgegangene Geschäftsjahr geben zu können.

(4) Die Kassenprüfer haben außerdem das Recht zur außerordentlichen Prüfung und können jederzeit Einsicht in die Finanzunterlagen des Schatzmeisters nehmen.

§ 12 Änderung der Satzung

(1) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des Abzuändernden mindestens vier Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand in Schriftform zur Kenntnis gebracht worden sein.

(2) Änderungen der Satzung oder der zugehörigen Ordnungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.

(3) Satzungsänderungen redaktionellen Inhalts, die insbesondere auf Grund der Beibehaltung des Gemeinnützigkeitsstatus notwendig werden, bedürfen lediglich der Beschlussfassung des Vorstandes. Letztere sind den Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen.

(4) Vorstehende Regelung nach Abs. (3) verliert mit amtlicher Anerkennung der Satzung ihre Gültigkeit.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Sind zu der Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so gilt eine erneute Einberufung einer Mitgliederversammlung zu

gleicher Thematik 30 Minuten nach ursprünglich angesetztem Termin. Zur Beschlussfassung ist dann eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins fließt das Vermögen der Stadt Brand-Erbisdorf jeweils mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten und Sonstiges

(1) Vorstehende Satzung ist von der Gründerversammlung am 21.03.2012 beschlossen worden. Sie bildet mit sofortiger Wirkung vereinsintern die Arbeitsgrundlage.

(2) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Im vorstehenden Satzungstext wurde zur Bezeichnung von Personen aus Gründen der sprachlichen Übersichtlichkeit lediglich die maskuline Form verwendet. Diese gilt für weibliche wie für männliche Vereinsmitglieder gleichermaßen.

(4) Die Form der sprachlichen Gleichstellung nach Abs. (4) findet sich sämtlich in nachgeordneten Regelungen und Ordnungen des Vereins wieder.

Für den FSV Motor Brand-Erbisdorf e. V. unterzeichnen:

Bernhard Reiß
Vorsitzender des
Vereinsvorstandes

Kai Nagel
Stellvertreter des
Vorsitzenden

Jörg Wendler
Schatzmeister

Peter Zeidler
Beigeordneter

Carsten Dietrich
Beigeordneter

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied